

## Kanzleimitteilung

### **LG Magdeburg spricht erstmals strafrechtliche Rehabilitierung eines Bodenreformopfers ohne vorangegangene strafrechtliche Verurteilung aus.**

Mit Beschluss des Landgerichts Magdeburg – Kammer für Rehabilitierungsverfahren – Geschäftsnummer: Reh. 5642/06 und 5643/06 vom 03.01.2007 wurde in einem von unserer Kanzlei betreuten Verfahren erstmals eine auf Grund der Bodenreformverordnung des Landes Sachsen–Anhalt vom 03.09.1945 am 13.06.1946 durchgeführte „Enteignung“ und auch die anschließende Aufteilung des Grundbesitzes für rechtsstaatswidrig erklärt, die Betroffenen rehabilitiert und den Erben Ansprüche auf „*Entschädigung nach dem StrRehaG*“ zugesprochen.

Der Vater der Antragsstellerin war hier als Eigentümer eines knapp 97 ha großen Bauernhofes im Grundbuch eingetragen. Darüber hinaus war die Mutter der Antragsstellerin zum Zeitpunkt der Durchführung der Bodenreform zusammen mit deren Vater in ungeteilter Erbengemeinschaft mit einem ideellen  $\frac{3}{4}$ -Anteil im Grundbuch als Eigentümerin eines knapp 18 ha großen Bauernhofes im Grundbuch eingetragen. Die Eltern der Antragsstellerin blieben von der Bodenreform zunächst unbehelligt. Nachdem jedoch die Gemeindebodenkommission von dem Bestand der Erbengemeinschaft und dem bestehenden ideellen  $\frac{3}{4}$  Anteil der Mutter der Antragsstellerin Kenntnis erhalten hatte, erfolgte am 13.06.1946 die Einziehung und Aufteilung sämtlichen landwirtschaftlichen Besitzes der Betroffenen, da diese mit einem gemeinschaftlichen Besitz von nun mehr als 100 ha als Großgrundbesitzer eingestuft wurden.

Bereits im Dezember 2001 hatte die Mutter der Antragsstellerin zunächst selbst den Antrag auf Rehabilitierung beider Betroffener im Hinblick auf die Enteignung im Rahmen der Bodenreform gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 26.09.2002 als unzulässig mit der Begründung zurückgewiesen, die Betroffenen seien weder einem Strafverfahren ausgesetzt gewesen, noch hätten sie ihrer Freiheit entbehrt; vielmehr hätte es sich bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bodenreform um verwaltungsrechtliche Maßnahmen gehandelt, welche einer Überprüfung durch die Rehabilitierungskammern der ordentlichen Gerichte entzogen seien.

Am 07.12.2005 wurde dann durch unsere Kanzlei die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, nachdem die Antragstellerin im Zusammenhang mit der damaligen Verfolgung ihrer Eltern diverse Dokumente vorgefunden hat. Aus diesen ging hervor, dass ihre Eltern gegen die Vorgehensweise der Gemeindebodenkommission Rechtsmittel eingelegt und die Revision durch die Landesbodenkommission daraufhin zum Ergebnis hatte, dass es zwar bisher nicht übliche Praxis der Provinzbodenkommissionen sei, ideelle Anteile an ungeteilten Erbengemeinschaften bei der Größe des Grundbesitzes mit zu berücksichtigen, die Einziehung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes aber jedenfalls deshalb begründet wäre, weil der Vater der Antragsstellerin Mitglied der Waffen–SS gewesen sei. Auch lehnte es die Landesbodenkommission ab, der Mutter der Antragsstellerin hinsichtlich ihres eingezogenen und mittlerweile aufgeteilten landwirtschaftlichen Besitzes eine Entschädigung zu zahlen, obwohl diese politisch völlig unbelastet war, weil Entschädigungen an Ehefrauen von SS–Angehörigen grundsätzlich nicht tragbar seien. Die Antragstellerin legte darüber hinaus Urkunden vor, aus welchen sich ergab, dass auch ihr Vater sich in politischer und rechtlicher Hinsicht nichts hatte zu Schulden kommen lassen, insbesondere keine Anhaltspunkte für begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit ersichtlich waren und auch ein durchgeführtes Entnazifizierungsverfahren dazu geführt hatte, dass der Vater der Antragsstellerin lediglich als Mitläufer eingestuft worden ist.

Wir haben daraufhin argumentiert, dass die Provinzbodenkommission Sachsen–Anhalt gegen den Vater der Antragsstellerin ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt habe und nicht lediglich administrativ regelnd tätig geworden sei und der Vermögenszugriff sich damit als eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG darstelle. Darüber hinaus stelle sich die Vermögenseinziehung bezüglich der Mutter der Antragsstellerin als „Sippenhaft“ dar, da auch dieser nicht die geringste individuelle Schuld nachgewiesen werden konnte.

Das Landgericht Magdeburg hat dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Vorlage der neuen Beweismittel stattgegeben und ist nun erstmals unserer Rechtsauffassung insoweit gefolgt, dass Enteignungen im Rahmen der Bodenreform strafrechtliche Maßnahmen iSd. § 1 Abs. 5 StrRehaG darstellen, jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen für die Enteignung des Grundbesitzes der Betroffenen nicht vorlagen und die Vermögenseinziehungen dennoch aufrechterhalten worden sind. Spätestens zu dem Zeitpunkt, so auch das LG Magdeburg, als hier die Landesbodenkommission entschieden hat, dass der dem Betroffenen eingezogene Bauernhof auch wegen dessen Zugehörigkeit zur Waffen–SS nicht zurückgegeben werden durfte, sei ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden. Für die Anwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG komme es entscheidend darauf an, ob die getroffene Maßnahme materiell strafrechtlicher oder lediglich administrativer Natur gewesen sei. Die Landesbodenkommission sei hier gegen den Betroffenen wegen seiner bloßen Zugehörigkeit zur Waffen–SS vorgegangen und nicht präventiv tätig geworden. Weiterhin ist das LG Magdeburg unserer dahingehenden Auffassung gefolgt, dass strafrechtliche Repressionsmaßnahmen nur auf Grund individuell festgestellter Schuld verhängt werden dürfen. Letztendlich ist das LG Magdeburg uns auch dahingehend gefolgt, dass es sich bei den Vermögenseinziehungen um eine umfassende Vermögensstrafe gehandelt habe, welche ohne Nachweis individueller Schuld objektiv rechtstaatswidrig gewesen sei. Letztendlich bleibt festzuhalten, dass das LG Magdeburg nun auch festgestellt hat, dass der Vorwurf, ein Betroffener sei Aktivist gewesen, eine Strafbarkeit gem. Art. III a Abs.1 Nr. 1 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12.10.1946 beinhaltet.

Der vorliegende Fall zeigt wieder einmal, wie wichtig eine korrekte und vollständige Aufbereitung des Sachverhaltes und eine möglichst exakte Antragsstellung sind. Dies gilt insbesondere in den Fällen der „Industrieenteignungen“ sowie bei „Enteignungen“ von land- und forstwirtschaftlichen Flächen von weniger als 100 ha, jedoch auch für die Fälle der sog. Großgrundbesitzer. Hier hat nun erstmals ein Landgericht entschieden, dass auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der sog. Boden- und Industriereform ohne vorausgegangene strafrechtliche Verurteilung rehabilitierungsfähig sind und die Betroffenen hier konkret nachweisen müssen, dass die Entscheidungen der Bodenkommissionen nicht lediglich administrativ regelnd waren, sondern (jedenfalls auch) repressiven Charakter hatten.

Zwar handelt es sich vorliegend insofern um einen Sonderfall, als die Vermögenseinziehung letztendlich auf den Vorwurf gestützt wurde, der Vater der Antragsstellerin sei Mitglied der Waffen–SS gewesen. Doch muss dies dann auch für all diejenigen Fälle gelten, in denen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Vermögenseinziehung ein seinerzeit strafwürdiges Verhalten vorgeworfen wurde. Erstmals hat jedoch, und dies bleibt entscheidend, das LG Magdeburg anerkannt, dass Verfahren der Bodenkommissionen auch Verwaltungsstrafverfahren und von diesen verhängte Maßnahmen strafrechtliche Maßnahmen iSd. § 1 Abs. 5 StrRehaG sein können.

Wir müssen daher allen Betroffenen der sog. Boden- und Industriereform erneut empfehlen, noch rechtzeitig vor Fristablauf (voraussichtlich 31.12.2007) einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation zu stellen, dies insbesondere auch dann, wenn die weitere Veräußerung von Grundbesitz durch BVVG oder TLG verhindert werden soll. Dazu müsste zugleich ein auf § 1 Abs. 7 StrRehaG gestützter Restitutionsantrag gestellt und die Aussetzung dieses Restitutionsverfahrens beantragt werden, bis über den Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation entschieden ist.

Abschließend sei noch angemerkt, dass wir mittlerweile seit dem 01.09.2006 mehrere Verfassungsbeschwerden zu dieser Problematik anhängig haben und nach Ablauf von nahezu fünf Monaten nun davon ausgegangen werden kann, dass sich das Bundesverfassungsgericht hierzu erstmals auch in der Sache äußern wird. Aller Erfahrung nach wird dies aber bis Ende 2007 noch nicht der Fall sein. Dann könnte es für die meisten Betroffenen, soweit sie bis zum 31.12.2007 keinen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation gestellt haben, endgültig zu spät sein.

**Dr. Thomas Gertner und Sylvia von Maltzahn**  
**Rechtsanwälte**  
**Römerstr. 21, 56130 Bad Ems**  
**Tel.: 02603 94110**  
**Fax: 02603 941118**  
**Email: [dr.gertner@t-online.de](mailto:dr.gertner@t-online.de)**